

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die B + M Föcke Bioenergie GbR, Loherfeld 23, 49740 Haselünne, beantragt für die bestehende Biogasanlage eine Erhöhung der Gasproduktion auf 3.031.000 Nm³/a durch die Erhöhung der Inputmenge gemäß § 246d BauGB ohne bauliche Änderungen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 16, Flurstück 161.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein rechts - DE_GB_DENI_36_05“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pestiziden mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im weiteren Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich Gewässer III. Ordnung und der Loherfeldgraben (Gewässer II. Ordnung). Der Loherfeldgraben mündet in die Mittelradde (Gewässer II. Ordnung - DE_RW_DENI_02038). Das ökologische Potenzial der Mittelradde wird mit „mäßig/ schlechter als gut“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Des Weiteren liegt südöstlich der Biogasanlage im Abstand von rund 350 m ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um ein Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte. Zudem befindet sich etwa 550 m westlich der bestehenden Biogasanlage das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Ferner ist die westlich des Vorhabens verlaufende Alte Sögeler Landstraße als geschützter Landschaftsbestandteil (ehemalige L 54 - „Historische Straße“) eingetragen. Die Unterschutzstellung der asphaltierten Straße mit Baumallee erfolgte, um die gliedernde und belebende Wirkung der Straße auf das Landschaftsbild zu erhalten. Für diesen Abschnitt wird besonders die Eichenallee hervorgehoben. Durch das Vorhaben wird keine nennenswerte Erhöhung der Emissionen verursacht. Die Inputstoffe werden kurzzeitig auf der Anlage gelagert, wodurch sich die Emissionen zwar ändern, aber nicht signifikant erhöhen. Es wird weder von einer Belastung des Weidengebüschs noch der Allee durch vermehrte Stickstoff- oder Ammoniaketräge ausgegangen. Negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling, der sich sowohl westlich als auch östlich der Anlage durch die Landschaft zieht und weiter in nördlicher Richtung verläuft, ist weder durch den bereits bestehenden Betrieb der Biogasanlage noch durch die geplante Erhöhung der Inputmenge auszugehen.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.02.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat